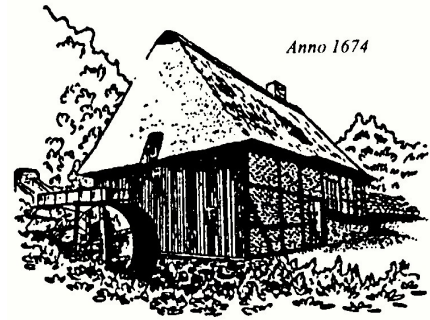




Verein Ovelgöner Wassermühle e. V.

Verein Ovelgöner Wassermühle e. V.
Hemberg 7, 21614 Buxtehude



Vereinssatzung

(Stand 13.07.2012)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ovelgöner Wassermühle“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Buxtehude verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Heimatpflege und der Heimatkunde.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Betrieb der historischen Ovelgöner Wassermühle, insbesondere durch Mahlvorführungen in der Mühle, Führungen und Vorträge über die Geschichte der Mühle und des Müllerhandwerks für Schulen und heimatkundlich interessierte Gruppen.
- (4) Darüber hinaus wird die Initiative für die Umsetzung einer Neugestaltung des historischen Ortskerns am Hemberg in Buxtehude-Ovelgönne übernommen. Hierfür wird gemäß § 12 der Vereinssatzung ein Beitrag eingesetzt.

§ 3 Mittelverwendung/Vereinsämter

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Wohnung schriftlich einzureichen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Auf Wunsch des Antragsstellers sind die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist jährlich bis zum 01.04. zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - (a) Tod
 - (b) freiwilligen Austritt
 - (c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - (d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse von Vereinsorganen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) als dessen Stellvertreter dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem 3. Vorsitzenden,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) dem Schriftführer,
 - (f) dem Verantwortlichen für den praktisch-technischen Bereich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar jeweils in
 - dem ersten Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer,
 - dem zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister,
 - dem dritten Jahr der 3. Vorsitzende und der Verantwortliche für den praktisch-technischen Bereich.Die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so soll für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl stattfinden.

§ 8 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs.2 BGB), gegebenenfalls nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.04., ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das geschieht durch schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) den Haushaltsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - (b) die Entlastung des Vorstandes,
 - (c) die Neuwahl der betr. Vorstandsmitglieder,
 - (d) die Wahl von Kassenprüfern,
 - (e) Satzungsänderungen,
 - (f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 11),
 - (h) die Einsetzung eines Beirates.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, in anderen Fällen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mit der Einladung diese Tagesordnungspunkte angekündigt wurden. Es ist hierbei eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung, einzureichen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen der Mitgliederversammlung verpflichtet, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einen Beirat einzusetzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei einer Auflösung sind die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 25.03.2011 einstimmig beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Änderungen der Vereinssatzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen sind.

In der Vereinsregistersache „Ovelgönner Wassermühle e. V.“ meldet der unterzeichnende Vorsitzende die geänderte Satzung, beschlossen auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2012 gem. § 10 (1e), zum Eintrag in das Vereinsregister an.

Norbert Lemm, 1. Vorsitzender

Buxtehude, 13.Juli 2012